

Motion von Andreas Hausheer betreffend Anpassung der gesetzlichen Regelungen für zweite Wahlgänge bei Ständeratswahlen

vom 21. November 2011

Kantonsrat Andreas Hausheer, Steinhausen, hat am 21. November 2011 folgende Motion eingereicht:

Das Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) ist so zu ändern, dass gewährleistet ist, dass auch bei einem allfälligen zweiten Wahlgang beide gewählten Ständeräte oder Ständerätinnen an der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates teilnehmen können.

Dabei ist zu prüfen, ob dazu im WAG überhaupt Fristen festgesetzt werden sollen oder ob der Regierungsrat diese Fristen im jeweiligen Fall nach Ermessen festsetzen darf.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen ist im Falle eines zweiten Wahlganges eine Teilnahme der beiden Zuger Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrates ohne Widersprüche in der Auslegung des Gesetzestextes nicht gewährleistet. Dies soll am Beispiel der diesjährigen Ständeratswahlen aufgezeigt werden.

Wäre ein zweiter Wahlgang nötig gewesen, hätte dieser gemäss dem in § 56 Abs. 2 und 3 WAG definierten "Regelfall" erst nach der bundesrätlichen Gesamterneuerungswahl stattfinden können.

Gestützt auf § 30 Abs. 3 WAG hat der Regierungsrat beschlossen, einen allfälligen zweiten Wahlgang auf den 11. Dezember 2011 anzusetzen.

Dies steht aber im Widerspruch zu § 56 Abs. 3 WAG, nach dem Wahlvorschläge bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag einzureichen sind. Vorliegend wäre dies gar nicht möglich gewesen.

Zudem wäre die Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat gemäss § 58 WAG frühestens am 15. Dezember 2011 festgestellt worden, also am Tag nach der bundesrätlichen Gesamterneuerungswahl.

Das diesjährige Beispiel zeigt, dass es eine saubere, widerspruchsfreie gesetzliche Regelung braucht, die verhindert, dass die Zuger Standesvertretung bei einem zweiten Wahlgang an den bundesrätlichen Gesamterneuerungswahlen gar nicht oder nur zur Hälfte teilnehmen kann.